



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1257 - 1261, DOK 124:200/001

Eine im Zusammenhang mit einem illegalen Überschreiten der Demarkationslinie in west-östlicher Richtung erlittene Verletzung wird nicht aus der gesetzlichen UV entschädigt - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.02.1999 - L 7 U 1616/97

Eine im Zusammenhang mit einem illegalen Überschreiten der Demarkationslinie in west-östlicher Richtung (von der BRD in die DDR) erlittene Verletzung wird nicht aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1150 Abs. 2 RVO; § 5 Abs. 1 Nr. 1 FRG) entschädigt;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11.02.1999 - L 7 U 1616/97 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.02.1999 - L 7 U 1616/97 - entschieden, daß der Kläger beim illegalen Überschreiten der Demarkationslinie am 17.11.1962 (Verlust des rechten Fußes) in west-östlicher Richtung keinen Arbeitsunfall erlitten hat (§ 1150 Abs. 2 RVO; § 5 Abs. 1 Nr. 1 FRG).

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles beim illegalen Überschreiten der Demarkationslinie in west-östlicher Richtung (von der BRD in die DDR).
2. Bei der Frist des § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO handelt es sich um keine Antrags-, sondern um eine gesetzliche Ausschlußfrist mit der Folge, daß § 16 SGB I nicht anwendbar ist.
3. Die gesetzliche Fiktion des § 1150 Abs 2 S 1 RVO aus Gründen des Vertrauensschutzes und Wahrung des Besitzstands gilt nur für die Personen, die vor dem 1.1.1992 nach dem Recht der DDR einen Arbeitsunfall erlitten hatten und in der DDR (Beitrittsgebiet) wohnhaft geblieben waren.

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung einer Verletztenrente wegen eines Unfalls vom 17.11.1962.

Der 1944 geborene Kläger war in einem Erziehungsheim im Landkreis E. (südwestlich von C.) untergebracht. Am 17.11.1962 entwich er mit zwei weiteren Fürsorgezöglingen aus dem Heim, um sich in die ehemalige DDR zu begeben. Nach Überwindung des ersten Stacheldrahtzaunes trat der Kläger auf eine Mine, die detonierte und ihm den rechten Fuß abriß (vgl. Bericht an den Generalbundesanwalt vom 25.09.1965: HHG-Akten). Am 26.08.1975 reiste er mit seiner Familie in die Bundesrepublik wieder ein, wobei er am 25.11.1975 gegenüber dem Versorgungsamt (VA) Heidelberg behauptete, er habe von der DDR (Wohnort L.) aus, einen Fluchtversuch in den Westen unternommen, um zu seiner Mutter nach H. zu gelangen. Wegen der Verletzung habe er keine Haftstrafe,

sondern lediglich eine 18-monatige Bewährungsstrafe erhalten. Die Verletzungsfolgen hätten dazu geführt, daß er nicht mehr im erlernten Beruf als Autolackierer habe tätig sein können, sondern als Kraftfahrer gearbeitet habe. Daneben habe er eine Unfallrente von 190,- Mark erhalten. Wegen der auf der Flucht erlittenen Schädigung begehre er Beschädigtenversorgung.

Mit Bescheid vom 24.06.1976 lehnte das VA den Antrag ab, weil der Kläger die Schädigung im Zusammenhang mit einem illegalen Überschreiten der Demarkationslinie in west-östlicher Richtung erlitten habe. Im Oktober 1982 wandte sich der Kläger an den Petitionsausschuß, wobei er vortrug, er habe in der DDR eine monatliche Teilrente von 175,- DM bezogen.

Am 18.10.1993 beantragte der Kläger wegen des Verlustes des linken Unterschenkels beim VA Heidelberg erneut die Gewährung einer Unfallrente und erklärte, in der DDR sei ihm die Rente vom FDGB L. gezahlt worden. Mit Bescheid vom 08.12.1993 lehnte das VA die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) ab und hielt darüber hinaus an der Bindungswirkung des Bescheides vom 24.06.1976 fest. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 09.03.1994).

Im Januar 1995 wandte sich der Kläger an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Sachsen. Diese teilte mit Schreiben vom 27.03.1995 mit, Unterlagen über den Kläger seien bei ihr nicht vorhanden. Er solle sich an die Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft (BG) (Beklagte) wenden.

Am 05.04.1995 beantragte der Kläger dann bei der Beklagten die Gewährung einer Unfall-Teilrente. Nach seiner Genesung im Jahr 1962 habe er beim E. Celluloidwerk gearbeitet und von der dortigen SVK-Stelle eine Unfall-Teilrente von DM 170,- monatlich bezogen. Unter dem 27.09.1995 teilte die Beklagte dem Kläger mit, als erstangegangener Versicherungsträger bleibe sie für die Bearbeitung weiterhin zuständig. Die unfallbringende Tätigkeit stehe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so daß Entschädigungsansprüche gegen einen Unfallversicherungsträger ausschieden. Im Archiv der LVA Sachsen seien zudem keine Unterlagen über einen früheren Rentenbezug enthalten. Der Kläger legte Bescheinigungen von G. C. vom 10. und 13.03.1996 vor, der angab, der Kläger habe vom FDGB L. eine Unfall-Teilrente von 178,- DM monatlich bezogen. Der Kläger bat um einen förmlichen Bescheid.

Mit Bescheid vom 24.04.1996 lehnte die Beklagte die Entschädigung aus Anlaß des Ereignisses von 1962 ab, weil es sich hierbei um keinen Arbeitsunfall gehandelt habe. § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO finde keine Anwendung, weil der Antrag des Klägers bei ihr erst nach dem 31.12.1993 eingegangen sei.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Hierauf holte die Beklagte eine Auskunft des VA Heidelberg ein. Dieses teilte der Beklagten mit, der Kläger habe am 18.10.1993 einen Antrag auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem 1. SED-UnBerG gestellt, der bindend abgelehnt worden sei. Bereits am 24.06.1976 sei ein Antrag nach dem HHG rechtsverbindlich abgelehnt worden. Durch Widerspruchsbescheid vom 08.10.1996 wies die Beklagte hierauf den Widerspruch zurück.

Hiergegen erhob der Kläger am 30.10.1996 Klage zum Sozialgericht (SG) Mannheim, mit der er die Gewährung einer Verletztenrente wegen des Unfalls vom 17.11.1962 weiterverfolgte. Zur Begründung trug er u.a. vor, die Beklagte könne sich auf die Versäumung der

Frist vom 31.12.1993 nicht berufen. Er habe nämlich rechtzeitig beim VA einen Antrag auf Gewährung von Unfallrente gestellt und fürsorglich um Weiterleitung des Antrags an die zuständige Stelle gebeten. Das VA habe dies unterlassen, weswegen er einen Anspruch auf Unfallrente im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe. Er selbst habe die Frist des § 1150 RVO nicht gekannt.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und wies darauf hin, daß nach dem Einigungsvertrag i.V.m. § 1159 RVO Arbeitsunfälle, die sich bis zum 31.12.1990 im Beitrittsgebiet ereignet hätten und bis zum 31.12.1994 angezeigt worden seien, nach einem festgelegten Verteilerschlüssel zu verteilen gewesen seien. Danach ergebe sich die Zuständigkeit der Bau-BG Hannover. Für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sei kein Raum. Durch Beschluß vom 04.03.1997 lud das SG die Bau-BG Hannover bei.

Am 04.03.1997 bestimmte das SG (der Kammervorsitzende) Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21.03.1997, 11.00 Uhr. Mit einem Schriftsatz vom 17.03.1997 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers die Aufhebung des Termins vom 21.03.1997 mit der Begründung, über seinen Antrag auf Beiladung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BfU) sei noch nicht entschieden; außerdem habe er am gleichen Tag einen Verhandlungstermin vor dem Landgericht Heidelberg wahrzunehmen. Durch Urteil vom 21.03.1997 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es u.a. aus, bei dem Unfall des Klägers habe es sich um keinen Arbeitsunfall nach dem Recht der damaligen DDR und nach der RVO gehandelt. Für eine Terminsverlegung habe keine Veranlassung bestanden. Auf die Entscheidungsgründe im übrigen wird Bezug genommen.

Gegen das am 10.04.1997 zugestellte Urteil hat der Kläger am 07.05.1997 beim SG Mannheim Berufung zum Landessozialgericht (LSG) eingelegt und u.a. vorgetragen, das SG habe zu Unrecht seinem Verlegungsantrag nicht stattgegeben. Wegen seiner Verletzung habe er in der ehemaligen DDR eine Unfall-Teilrente anfangs nach einem Körperschaden von 50 %, später von 75 % erhalten. Dies werde durch die eidesstattliche Versicherung seines Arbeitskollegen G. C. vom 13.03.1996 bestätigt, der angegeben habe, er (der Kläger) habe während der gemeinsamen Arbeit bei dem ..-Altstoffhandel L. und beim Milchhof L. eine Unfall-Teilrente von DM 178,- bezogen. Das SG habe zu Unrecht diese Bestätigung nicht für aussagekräftig gehalten und es nicht für erforderlich angesehen, den Zeugen zu hören. Die Auffassung des SG sei nicht zwingend, daß die von ihm und vom Zeugen behauptete Rentenzahlung nicht mit dem angegebenen Körperschaden von 75 % korreliere. Auch wenn das SG seinen Angaben keinen Glauben geschenkt habe, hätte es Nachforschungen anstellen müssen, wo der im Notaufnahmeverfahren abgegebene Rentenausweis geblieben sei. Ferner werde die Vernehmung des Zeugen C. beantragt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 21.03.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.04.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.1996 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise den zuständigen Unfallversicherungsträger zu verurteilen, ihm wegen des Unfalls vom 17.11.1962 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihren Schriftsatz vom 22.11.1996 und hält sich nicht für zuständig.

Die Beigeladene beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat die Akten des VA Heidelberg (HHG- und SED-UnBerG-Akten) beigezogen sowie den Beteiligten die Vorschriften über die Sozialversicherungspflicht in der DDR übersandt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten des VA, des SG sowie des erkennenden Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe nach § 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden, da der Kläger keinen Anspruch auf eine Verletztenrente wegen des Ereignisses vom 17.11.1962 hat.

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob das SG verfahrensfehlerhaft dem Verlegungsantrag des Klägers nicht stattgegeben hat. Denn selbst wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt, steht es im Ermessen des Senats, ob er die Sache selbst entscheidet oder sie ans SG zurückverweist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. Anm. 5, 5a). Da vorliegend der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, kann der Senat - einen Verfahrensmangel unterstellt - von einer Zurückverweisung absehen und in der Sache selbst entscheiden.

Im vorliegenden Fall sind nicht die am 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VII (BGBI. I S. 1254) anzuwenden, denn Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Leistung aus einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfall (vgl. §§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII), weshalb allein die bis zum 31.12.1996 geltenden Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Anlässlich der Wiedervereinigung wurden durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.07.1991 (BGBI. I S. 1606) die Übergangsvorschriften der §§ 1148 bis 1160 RVO eingefügt. Nach § 1150 Abs. 1 RVO gelten die §§ 548 bis 555a RVO und §§ 838 bis 840 RVO im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 31.12.1991 eingetreten sind. Unfälle und Krankheiten, die vor dem 01.01.1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (BK) waren, gelten als Arbeitsunfälle und BKen i.S.d. Dritten Buches der RVO (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO). Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen waren (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO). Bei dieser Frist handelt es sich um keine Antrags-, sondern um eine gesetzliche Ausschlußfrist (vgl. BSG v. 26.10.1998

- B 2 U 26/97 R) = HVBG-INFO 1998, S. 3381 ff, mit der Folge, daß hier § 16 SGB I, der sich auf Anträge bezieht, nicht anwendbar ist.

Eine Entschädigung nach § 1150 Abs. 2 RVO ist schon deswegen ausgeschlossen, weil der Unfall vom 17.11.1962 einem ab 01.01.1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekanntgeworden ist. Die Beklagte als Unfallversicherungsträger hat nämlich erst am 05.04.1995 durch den klägerischen Schriftsatz vom 03.04.1995 von dem 1962 erlittenen Unfall des Klägers (beim Überqueren der Demarkationslinie von West nach Ost) erfahren. Der Umstand, daß der Kläger schon im Jahr 1993 wegen Schadensersatzansprüchen wegen des Unfalls vom 17.11.1962 sich an die Staatsanwaltschaft und im Oktober 1993 an das VA Heidelberg gewandt hatte, wahrt diese Frist nicht, weil in § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO ausdrücklich auf die Kenntnis eines für das Beitrittsgebiet zuständigen Trägers der Unfallversicherung abgestellt wird und - wie oben dargelegt - § 16 SGB I nicht anwendbar ist. Auch der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft bzw. das VA die bei ihnen im Jahr 1993 eingegangenen Schreiben, mit denen der Kläger Leistungen wegen des Unfalls begehrte, nicht an die Beklagte bzw. einen Unfallversicherungsträger weitergeleitet haben, rechtfertigt es nicht, die Kenntnis dieser Behörden der Beklagten im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zuzurechnen, weil zwischen der Beklagten bzw. den Unfallversicherungsträgern und der Staatsanwaltschaft bzw. dem VA keinerlei Funktionseinheit besteht (vgl. BSGE 51, 89; 57, 288, 289).

Bei dem Ereignis vom 17.11.1962 handelt es sich auch um keinen nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigenden Unfall. Danach ist als Arbeitsunfall ein Unfall anzusehen, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Hierzu gehört nicht das Überqueren der Demarkationslinie bzw. das Überwinden eines Stacheldrahtzaunes, um vom Westen in den Osten zu gelangen. Es handelt sich hierbei auch um keine BK im Sinne von § 551 RVO.

Darüber hinaus wird der vorliegende Fall überhaupt nicht von § 1150 Abs. 2 RVO erfaßt. Nach der Amtlichen Begründung zum RÜG erfolgte mit dieser gesetzlichen Fiktion aus Gründen des Vertrauensschutzes die Übernahme aller vor dem 01.01.1992 eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem früheren Recht der DDR versichert waren, auch dann, wenn es sich nach der RVO nicht um ein Arbeitsunfall oder eine BK gehandelt hatte (vgl. BT-Drucksache 12/630 S. 7 i.V.m. BT-Drucksache 12/405 S. 154). Die Wahrung des Besitzstandes hatte danach Vorrang. Dies galt jedoch nur für Personen, die vor dem 01.01.1992 nach dem Recht der DDR einen Arbeitsunfall erlitten hatten und in der DDR (Beitrittsgebiet) wohnhaft geblieben waren (vgl. Dr. Raschke, Unfallversicherungsrechtliche Abgrenzung des Fremdrentengesetzes im Rahmen des RÜG in BG 1993, S. 377, 378). Dies war beim Kläger nicht der Fall, da er schon seit August 1975 in der BRD (alte Länder) lebte. Auch die o.g. Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Wahrung des Besitzstandes rechtfertigen deswegen nicht die Gewährung einer Verletztenrente wegen des Ereignisses vom 17.11.1962. Dabei geht der Senat zugunsten des Klägers davon aus, daß er wegen der durch den Unfall vom 17.11.1962 erlittenen Verletzungen in der DDR eine Rente - welcher Art auch immer - bezogen hat. Diese Rente hat der Kläger jedoch nicht mehr seit seiner Einreise in die BRD am 26.08.1975 erhalten, so daß der Grundsatz des Vertrauensschutzes keine Weiter- bzw. Wiedergewährung der Rente erfordert. Auch war der Besitzstand des Klägers durch die Wiedervereinigung nicht gefährdet, weil er schon

1975 die ehemalige DDR verlassen und seinen Lebensmittelpunkt in der BRD (d.h. in den alten Ländern) hatte. Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, daß der Unfall des Klägers vom 17.11.1962 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Arbeitsunfall der Sozialversicherung war. Nach der Verordnung (VO) über die Sozialversicherungspflicht (vgl. "Arbeit und Sozialfürsorge", 1947 S. 92) bezeichnet der Begriff "Sozialversicherung" u.a. die öffentlich-rechtliche soziale Pflichtversicherung für den Fall von Unfällen und Berufserkrankungen, die mit dem Betrieb verbunden sind (§ 2). In § 3 ist der Personenkreis, der der Sozialversicherungspflicht unterliegt, näher bezeichnet. Der Kläger gehörte weder zu dem dort genannten Personenkreis noch erlitt er den Unfall im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in einem Betrieb der DDR. Der Unfall des Klägers wird auch nicht durch die Erste Durchführungsverordnung vom 09.04.1947 zum Befehl Nr. 28 (zu §§ 39 bis 47) erfaßt. Die VOen vom 04.02.1954, 15.03.1962 und 11.04.1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (vgl. DDR-GBI. vom 24.02.1954, 24.03.1962 und 15.05.1973), die den Versicherungsschutz auf gesellschaftliche Tätigkeiten ausdehnten, erfassen den Unfall des Klägers ebenfalls nicht. Angesichts der obigen Ausführungen zu § 1150 Abs. 2 RVO und auch im Hinblick darauf, daß es sich nach den Bestimmungen der DDR um keinen Arbeitsunfall gehandelt hat, bedurfte es auch nicht der Vernehmung des Zeugen C.

Auch ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung des Unfalls vom 17.11.1962 als Arbeitsunfall nach dem Fremdrentengesetz (FRG) besteht nicht. Der Kläger ist am 26.08.1975 in die BRD eingereist und hat ausweislich der HHG-Akten am 25.11.1975 beim VA Heidelberg einen Antrag auf Beschädigtenversorgung und zuvor auf Rente bei der IVA Baden gestellt. Letzterer wurde nach seinen Angaben mit Bescheid vom 28.10.1975 abgelehnt. Selbst wenn man diese Anträge auch als Antrag auf Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls ansehen würde, hätte der Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung deswegen. Denn § 5 Abs. 1 Nr. 1 FRG setzt voraus, daß es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall im Sinne des Dritten Buches der RVO gehandelt hat. Dies war jedoch nicht der Fall, wie bereits dargelegt wurde.

Da schon nicht festgestellt werden kann, daß der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat, kann auch dahingestellt bleiben, welcher Unfallversicherungsträger für die Entschädigung eines derartigen Arbeitsunfalles zuständig ist.

Nach alledem war das angefochtene Urteil des SG nicht zu beanstanden. Die Berufung des Klägers mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.